

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 549. Sitzung am 17. Februar 2021 zu Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V von Versichertenpseudonymen der in der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b SGB V behandelten Versicherten sowie von ASV-Patientenzahlen mit Wirkung zum 17. Februar 2021**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 422. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019, einen Beschluss zu Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V zur Überprüfung der ASV-Bereinigungsvorgaben gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V gefasst. Der Beschluss enthält u. a. die Satzart ASV\_201A mit Versichertenpseudonymen der in der ASV behandelten Versicherten, welche mit der beim Institut des Bewertungsausschusses zur Berechnung der Veränderungsdaten gemäß § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V vorliegenden Geburtstagsstichprobe verknüpfbar ist, um dort bei Berechnungen ggf. die in der ASV behandelten Versicherten gesondert berücksichtigen oder ausschließen zu können. Die Datenlieferung ist im genannten Beschluss bis einschließlich zum Berichtsjahr 2020 befristet, es wurde jedoch in Abschnitt VII. des genannten Beschlusses angekündigt, eine Folgebeschlussfassung zu prüfen.

Weiterhin hat der Bewertungsausschuss in seiner 421. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019, die Übermittlung der Anzahl der in der ASV behandelten Patienten festgelegt, jedoch eingeschränkt auf die Fälle, in denen diese Zahlen für die Umsetzung der ASV-Bereinigung benötigt werden. Um dem Bewertungsausschuss zu ermöglichen, die Auswirkungen seiner Beschlüsse insb. zum ASV-Bereinigungsverfahren weiterhin zu prüfen, soll die Übermittlung an das Institut des Bewertungsausschusses in jedem Fall zunächst bis einschließlich zum Berichtsjahr 2023 erfolgen.

Der Bewertungsausschuss beschließt hierzu Datenlieferungen nach § 87 Abs. 3f SGB V.

## **2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe**

Der vorliegende Beschluss regelt die Übermittlung der Satzarten ASV\_201A, ANZASV116b\_IK und ANZASV116b\_SUM an die Datenstelle des Bewertungsausschusses bzw. an das Institut des Bewertungsausschusses bis einschließlich dem Berichtsquartal 4/2023.

## **3. Übermittlung der Satzart ASV\_201A an die Datenstelle des Bewertungsausschusses**

In Abschnitt I. des vorliegenden Beschlusses wird die jährliche Übermittlung der Satzart ASV\_201A für die Berichtsjahre 2021 bis 2023 festgelegt. Die Krankenkassen übermitteln hierzu Stammdaten von in der ASV behandelten Versicherten an den GKV-Spitzenverband, welcher die Daten zusammenführt, anschließend die Satzart ASV\_201A an die Datenstelle des Bewertungsausschusses übermittelt sowie auf Grundlage von Qualitätssicherungsauswertungen des Instituts des Bewertungsausschusses ggf. Korrekturen anfordert und weiterleitet. Die Freigabe der Daten erfolgt synchron zur Freigabe der Daten der Geburtstagsstichprobe, zu welcher die Satzart ASV\_201A verknüpfbar ist.

Zudem wird angekündigt, dass der Bewertungsausschuss bis zum 31. Dezember 2024 die Erforderlichkeit einer weiteren Fortsetzung der Datenlieferung prüft und ggf. entsprechend beschließt.

## **4. Übermittlung der Satzarten ANZASV116\_IK und ANZASV116\_SUM an das Institut des Bewertungsausschusses**

Durch Abschnitt II. des vorliegenden Beschlusses werden die Satzarten ANZASV116\_IK und ANZASV116\_SUM mit der quartalsweisen Anzahl der in der ASV behandelten Versicherten unabhängig vom jeweiligen Bereinigungszeitraum mindestens bis zum Berichtsquartal 4/2023 an das Institut des Bewertungsausschusses übermittelt. Im Rahmen der Vorgaben zur ASV-Bereinigung hat der Bewertungsausschusses bestimmte Annahmen getroffen, und ein Teil dieser Annahmen kann somit dauerhaft gemäß § 87 Abs. 3a SGB V überprüft werden, um ggf. zeitnah Anpassungen vornehmen zu können.

Zudem wird angekündigt, dass der Bewertungsausschuss bis zum 31. Dezember 2023 die Erforderlichkeit einer weiteren Verlängerung der Datenlieferung prüft und ggf. entsprechend beschließt.

## **5. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 17. Februar 2021 in Kraft.